

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Westküste Fachbereich Wirtschaft
Ggf. Standort	Heide

Studiengang 01	Wirtschaftspsychologie	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2011/2012	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	45	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	56	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	45	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	ab WS 20/17 bis WS 20/21	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ZEvA
Zuständige/r Referent/in	Malte Huylmans
Akkreditierungsbericht vom	29.03.2022

Studiengang 02	Wirtschaftspsychologie	
Abschlussbezeichnung	Master of Science	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2017	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	33	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	24	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	ab WS 17/18 bis WS 20/21	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Studiengang 03	Wirtschaft, Medien und Psychologie	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2017	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	12	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	ab SoSe 19 bis bis WS 20/21	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang 01: Wirtschaftspsychologie (B.A.)	6
Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie (M.Sc.)	7
Studiengang 03: Wirtschaft, Medien und Psychologie (M.A.)	8
Kurzprofil des Studiengangs	9
Studiengang 01: Wirtschaftspsychologie (B.A.)	9
Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie (M.Sc.)	9
Studiengang 03: Wirtschaft, Medien und Psychologie (M.A.)	10
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gremiums der Gutachtenden	11
Studiengang 01: Wirtschaftspsychologie (B.A.)	11
Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie (M.Sc.)	11
Studiengang 03: Wirtschaft, Medien und Psychologie (M.A.)	12
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	13
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	13
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	14
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	14
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	16
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	17
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	18
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	19
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	21
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	21
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	22
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	22
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	22
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	22
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	26
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	40
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	41
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	44
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	46
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	46
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	46
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	46
3 Begutachtungsverfahren	47
3.1 Allgemeine Hinweise	47

3.2	Rechtliche Grundlagen	47
3.3	Gruppe der Gutachtenden	47
4	Datenblatt	48
4.1	Daten zum Studiengang	48
4.2	Daten zur Akkreditierung	52
5	Glossar	54
	Anhang	55
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	55
	§ 4 Studiengangsprofile	55
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	56
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	56
	§ 7 Modularisierung	57
	§ 8 Leistungspunktesystem	58
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	59
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	59
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	59
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	60
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	61
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	61
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	61
	§ 12 Abs. 2	61
	§ 12 Abs. 3	61
	§ 12 Abs. 4	62
	§ 12 Abs. 5	62
	§ 12 Abs. 6	62
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	62
	§ 13 Abs. 1	62
	§ 13 Abs. 2 und 3	62
	§ 14 Studienerfolg	63
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	63
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	63
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	64
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	64
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	65

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Wirtschaftspsychologie (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Studiengang 03: Wirtschaft, Medien und Psychologie (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Wirtschaftspsychologie (B.A.)

„Wirtschaftspsychologie“ der FH Westküste, , stellt einen sechssemestrigen grundständigen Bachelorstudiengang dar, welcher am Fachbereich Wirtschaft der FH Westküste angesiedelt ist und dessen Ziel es ist, *Studierenden die Kompetenz zu vermitteln, sich mittels fundierter psychologischer Methoden und Theorien, wirtschaftspsychologische Erkenntnisse in den unternehmerischen Alltag einzubringen* (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 2).

Praktische Erfahrungen stehen im Vordergrund: Durch praxisbezogenes Arbeiten im Rahmen von Fallstudienseminaren und Projektarbeiten sowie das Praxissemester sollen die Studierenden auf ihr zukünftiges Berufsleben vor[bereitet] werden ([Internetauftritt des Studiengangs](#))¹.

Der Studiengang bietet dazu *zwei Vertiefungsrichtungen* [...]: „Marketing & Vertrieb“ oder „Personal & Organisation“ (ibidem). Hinzu tritt nun im Rahmen der Reakkreditierung ein neu konzipierter dritter Studienschwerpunkt: *Digitales Interaktionsdesign und Data Science*, welcher *die Absolvent*innen dazu qualifiziert, betriebliche Fragestellungen im wachsenden Spannungsfeld zwischen Data Science, Psychologie und Ökonomie zu bearbeiten* (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 2).

Die Absolvent*innen sollen dabei für die Arbeitsmarktfelder *Marketingberatung, Markt- und Konsumentenforschung, Unternehmenskommunikation und PR sowie Personalauswahl, Personal- und Organisationsentwicklung und Unternehmensberatung* qualifiziert werden ([Internetauftritt des Studiengangs](#))².

Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie (M.Sc.)

Der Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ stellt einen konsekutiven, viersemestrigen Masterstudiengang zum bestehenden grundständigen Bachelorstudiengang dar. Auch dieser Studiengang ist am Fachbereich Wirtschaft der FH Westküste angesiedelt. Der Studiengang *bereitet [...] einerseits auf die Übernahme von gehobenen und höheren Managementaufgaben vor und befähigt [...] andererseits zur Durchführung eigener wissenschaftlicher Forschungsprojekte. Die Struktur sowie Inhalte des Studiums wurden in enger Zusammenarbeit mit Partnern aus Wissenschaft und Praxis entwickelt und umgesetzt, wodurch [...] das Studium optimal auf einen weiteren*

¹ Zuletzt abgerufen: Februar 2022.

² Zuletzt abgerufen: Februar 2022.

Werdegang in Unternehmen oder Forschungsinstitutionen vorbereite[n] soll ([Internetauftritt des Studiengangs](#))³.

Im Rahmen des Masters wird auf bewährte Lehr- und Lernmethoden aus dem Bachelorstudien- gang zurückgegriffen, wobei die Forschungsprojekte im zweiten und dritten Semester als Lehr- methode hervorzuheben sind. Hier werden die Studierenden in die Rolle einer Forschungsgruppe versetzt und forschen kooperativ an einer vorgegebenen komplexen, aktuellen Fragestellung (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 2).

Auch hier haben Studierende die Wahl zwischen zwei Studienschwerpunkten: „Marketing und Vertrieb“ und „Personal und Organisation“ ([Internetauftritt des Studiengangs](#))⁴.

Studiengang 03: Wirtschaft, Medien und Psychologie (M.A.)

Bei dem Online-Masterstudiengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ der FH Westküste handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang. Der Studiengang zielt dabei besonders auf Berufstätige ab, weshalb der Studiengang so konzipiert ist, dass er auch in einer Teilzeitvariante berufsbegleitend studiert werden kann. Zusätzlich hierzu kann er aber auch als reguläres dreisemestriges Vollzeitstudium studiert werden (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 3).

Der Online-Master [...] bereitet [...] auf die Übernahme von gehobenen und höheren Managementaufgaben vor. Die Struktur sowie Inhalte des Studiums wurden in enger Zusammenarbeit mit Akteuren aus der Praxis entwickelt und umgesetzt, wodurch [...] die gelernten Inhalte des Studiums direkt mit [...] dem Beruf in der Praxis verknüpf[t] und bei der Arbeit an[gewendet] werden können ([Internetauftritt des Studiengangs](#))⁵.

Die Lehre im Onlinemaster ist beinahe vollständig digital umgesetzt. Die Studierenden nutzen in zeitlich flexiblen Selbstlernphasen mediendidaktisch aufbereitete Onlinekurse und kommen regelmäßig zu digitalen Konferenzen im Kursverbund mit den Lehrenden zusammen. Im Rahmen der Online-Lehre bearbeiten die Studierenden auch regelmäßig gemeinsame Projekte, die sie auf die vernetzte Arbeit in den Organisationen zielorientiert vorbereiten (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 3). Zusätzlich sieht der Masterstudiengang immer wieder auch Präsenzphasen vor.

³ Zuletzt abgerufen: Februar 2022.

⁴ Zuletzt abgerufen: Februar 2022.

⁵ Zuletzt abgerufen: Februar 2022.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gremiums der Gutachtenden

Studiengang 01: Wirtschaftspsychologie (B.A.)

Die Gutachtenden gewannen insgesamt einen sehr positiven Eindruck des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“. Der Studiengang bietet eine sehr breite grundständige Ausbildung an und bindet dabei sowohl forschungsorientierte als auch anwendungsbezogene Inhalte mit ein. Besonders positiv hervorzuheben sind zum einen die Lehrenden, welche bei den Gutachtenden einen sehr engagierten und qualifizierten Eindruck hinterließen und zum anderen die interessante inhaltliche Konzeption, die wirtschaftspsychologische Inhalte weitet und so auch jenseits der klassischen Grenzen der Fachdisziplin interdisziplinär und zukunftsbezogen denkt. Hierzu trägt die Einführung des neuen dritten Studienschwerpunkts maßgeblich bei. Mit Themen der Geschlechtergerechtigkeit – wie beispielsweise geschlechtergerechte Sprache – scheint am Fachbereich sehr umsichtig umgegangen zu werden, was fachlich gerade im Bereich Personal eine große Relevanz hat. Die Mid-Term-Lehrevaluationen sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie – ebenso wie die Studiengangskommissionen – eine sinnvolle Erweiterung des Qualitätsmanagementsystems darstellen. Es würde sich aber sicherlich weiter qualitätssteigernd auswirken, wenn diese Mechanismen zukünftig auch formalisiert bzw. stärker formalisiert würden. Die Gutachtenden kommen aber zu der Einschätzung, dass die Vergabe des Abschlussgrads „Bachelor of Science“ anstelle des Grads „Bachelor of Arts“, aufgrund der Studieninhalte, angemessen wäre sowie den Studierenden den Übergang in konsekutive Angebote anderer Hochschulen erleichtern würde und daher anzuraten sei.

Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie (M.Sc.)

Die Gutachtenden stehen dem Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ insgesamt sehr wohlwollend gegenüber. Das Konzept hat sich, aus Sicht der Gutachtenden, im letzten Akkreditierungszeitraum bewährt. Die Einbindung laufender Forschungsprojekte in die Lehre, welche häufig in Kooperation mit Praxispartner*innen durchgeführt werden, bieten den Studierenden sowohl Anknüpfungspunkte zur Berufspraxis als auch sind sie gut dazu geeignet, die Studierenden für weitere wissenschaftliche Tätigkeiten – wie etwa eine Promotion – zu qualifizieren. Im Masterstudiengang bestehen Verbesserungspotenziale bzgl. der Formalisierung des Qualitätsmanagementsystems. Außerdem sind insbesondere das engagierte Personal sowie die innovative inhaltliche Weitung der Lehrinhalte positiv hervorzuheben

Studiengang 03: Wirtschaft, Medien und Psychologie (M.A.)

Der Masterstudiengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ stellt aus Sicht der Gutachtenden eine sinnvolle und gut durchdachte Alternative zum konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ im Bereich des Weiterbildungsangebots dar. Das engagierte Lehrpersonal stellt wohl mit eines der größten Assets des Studiengangs dar. Verbesserungspotenziale sieht das Gremium der Gutachtenden im Bereich der Formalisierung des Qualitätsmanagements. Die Gutachtenden nehmen aber die Bemühungen der Hochschule zur Kenntnis, studentische Kritik ernst zu nehmen und entsprechende Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Insbesondere die studentische Kritik an der Organisation innerhalb der Studiengänge, spielt im Online-Master, aus Sicht der Gutachtenden, eine besondere Rolle, da durch die Online-Formate Organisation und Kommunikation besonders wichtige Faktoren für Studierbarkeit sind. Diese Entwicklung sollte daher von der Hochschule zukünftig unbedingt aufmerksam verfolgt werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)⁶

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Abschluss im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ (B.A.) stellt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar (§ 6 (2) BPO Wirtschaftspsychologie (B.A.), Anlage 1.4). Demgegenüber stellen die beiden Abschlüsse der Masterstudiengänge „Wirtschaftspsychologie“ (M.Sc.) und „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ (M.A.) jeweils einen weiteren berufsqualifizierenden Masterabschluss dar, die je den Abschluss eines grundständigen Studiengangs voraussetzen (vgl. hierzu auch Kapitel 1.3 dieses Berichts).

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ beträgt sechs Semester in Vollzeit (§ 4 (1) BPO Wirtschaftspsychologie (B.A.), Anlage 1.4). Im Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ beträgt die Regelstudienzeit vier Semester in Vollzeit (§ 4 (1) BPO Wirtschaftspsychologie (M.Sc.), Anlage 1.5). Der Masterstudiengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ weist hingegen eine Regelstudienzeit von drei Semestern in Vollzeit auf (§ 5 (1) BPO Wirtschaft, Medien und Psychologie, Anlage 1.6).

Die Studiengänge „Wirtschaftspsychologie“ (B.A.) und „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ (M.A.) sehen jeweils Regelungen für ein Teilzeitstudium vor, sodass sich die Regelstudienzeit entsprechend anteilig verlängert (§ 4 (1) BPO Wirtschaftspsychologie (B.A.), Anlage 1.4, § 5 (1) BPO Wirtschaft, Medien und Psychologie, Anlage 1.6).

Im Falle des konsekutiven Masterstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ (M.Sc.) ist unter Berücksichtigung des vorangehenden fachlich einschlägigen Studiums somit sichergestellt, dass die Gesamtregelstudienzeit fünf Jahre in Vollzeit nicht unterschreitet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

⁶ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein vom 16.04.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie [hier](#).

1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ (M.Sc.) ist als forschungsorientiert definiert (vgl. Selbstbericht, Kapitel 1.2, S. 10), darüber hinaus handelt es sich der Struktur nach um einen konsekutiven Studiengang, sodass keine einschlägige Berufserfahrung vorausgesetzt wird. Die Forschungsorientierung des Studiengangs ist formal in der einschlägigen Prüfungsordnung (§ 2 (1) BPO Wirtschaftspsychologie (M.Sc.), Anlage 1.5) festgeschrieben.

Bei dem Masterstudiengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ handelt es sich hingegen um einen weiterbildenden Studiengang (vgl. hierzu in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen auch das nachfolgende Kapitel 1.3) mit einem anwendungsorientierten Charakter (vgl. Selbstbericht, Kapitel 1.2, S. 10). Auch in diesem Fall ist der anwendungsorientierte Charakter verbindlich in der Prüfungsordnung festgeschrieben (§ 2 (1) BPO Wirtschaft, Medien und Psychologie (M.A.), Anlage 1.6)

Alle drei Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, welche darauf abzielt, nachzuweisen, dass Absolvent*innen befähigt sind, eine Fragestellung des jeweiligen Faches mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer festgesetzten Frist zu beantworten. So ist der wissenschaftliche Anspruch in der Allgemeinen Prüfungsordnung wie folgt formuliert: *In der Bachelor-Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem ihrer Fachrichtung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten* (§ 19 (1) APO, Anlage 1.1b). *In der Master-Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem ihrer Fachrichtung unter Beachtung eines weiten fachlichen Umfeldes innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und dabei Verfahren und Methoden weiter zu entwickeln* (§ 19 (2) APO, ibidem).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ sind in der Einschreibeordnung (Anlage 7⁷) gemäß § 39 Abs. 1–3 HSG geregelt (§ 1 (1) Einschreibeordnung, Anlage 7). Neben der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung ist die Aufnahme eines

⁷ Abgerufen am 21.09.2021.

Studiums außerdem durch den Nachweis der Studienqualifikation im Rahmen eines Probestudiums (§ 2, ibidem) oder durch ausländische Bildungsnachweise (§ 5, ibidem) möglich.

Die Besondere Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ regelt eine Zulassung Studieninteressierter gemäß § 8 wie folgt: *Zum Masterstudium wird zugelassen, wer den Grad Bachelor mit der Studienfachbezeichnung „Wirtschaftspsychologie“ an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit der Gesamtnote von 2,5 oder besser erworben hat. Ein Bachelor-Grad muss mit mindestens 180 Anrechnungspunkten abgeschlossen worden sein (§ 8 (1) BPO Wirtschaftspsychologie (M.Sc.), Anlage 1.5). Des Weiteren wird zugelassen, wer den Grad Bachelor oder Diplom in artverwandten Fächern an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit der Gesamtnote von 2,5 oder besser erworben hat. Ein Bachelor-Grad muss mit mindestens 180 Anrechnungspunkten abgeschlossen worden sein (§ 8 (2), ibidem).*

Außerdem muss ein Nachweis für die fremdsprachliche Befähigung (Englisch) durch Sprachmodule im vorherigen Studium im Umfang von 5 ECTS oder vergleichbarem Umfang durch geeignete Tests [...] auf dem Niveau B2 des Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) erbracht werden (§ 8 (3), ibidem).

Diese Regelungen gelten jeweils analog für *Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen (§ 8 (4), ibidem).*

Im Falle des Masterstudiengangs „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ ist die Zulassung unter § 3 der Besonderen Prüfungsordnung wie folgt geregelt: *Für eine Zulassung für das weiterbildende Masterstudium müssen die Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen: ein erster Hochschulabschluss mit der Note 2,5 oder besser im Bereich (Wirtschafts-) Psychologie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen mit mindestens 210 Kreditpunkten oder mindestens vergleichbarem Aufwand sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss von mindestens einem Jahr oder ein erster Hochschulabschluss mit der Note 2,5 oder besser mit mindestens 210 Kreditpunkten oder mindestens vergleichbarem Aufwand sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss von mindestens einem Jahr in einem wirtschaftspsychologischen Arbeitsfeld wie Marketing, Personalmanagement, Führung oder vergleichbare Arbeitsfelder oder ein erster Hochschulabschluss mit mindestens 210 Kreditpunkten oder mindestens vergleichbarem Aufwand sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss von mindestens fünf Jahren in vergleichbaren wirtschaftspsychologischen Arbeitsfeldern wie Marketing, Personalmanagement, Führung oder anderen vergleichbaren wirtschaftspsychologischen Arbeitsfeldern (§ 3 (2) BPO Wirtschaft, Medien und Psychologie (M.Sc.), Anlage 1.6).*

Auch hier gilt dies *sinngemäß für Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungsstelle auf Basis der vorgelegten Unterlagen (§ 3 (5), ibidem).*

Bei Vorliegen eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit weniger als 210 Leistungspunkten erfolgt die Zulassung unter der Auflage, dass fehlende Leistungspunkte spätestens bis zum Abschluss des Studiums in diesem Masterstudiengang nachzuweisen sind (§ 3 (3), ibidem).

Des Weiteren werden auch in diesem Masterstudiengang Sprachkenntnisse gefordert, so *müssen Bewerberinnen und Bewerber zudem über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese sind für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulzeit oder ihr Erststudium nicht überwiegend auf Deutsch absolviert haben, durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test für das Kompetenzniveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen (§ 3 (6), ibidem).*

Beide Masterstudiengänge setzen demnach einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Im Falle des weiterbildenden Masters „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ ist in jedem Fall sichergestellt, dass Studienbewerber*innen zur Zulassung eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr benötigen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ wird nach erfolgreichem Absolvieren der Titel Bachelor of Arts verliehen (§ 3 BPO Wirtschaftspsychologie (B.A.), Anlage 1.4). Im Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ wird der Grad Master of Science verliehen (§ 3 BPO Wirtschaftspsychologie (M.Sc.), Anlage 1.5). Der Grad Master of Arts wird hingegen im Masterstudiengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ vergeben (§ 4 BPO Wirtschaft, Medien und Psychologie (M.A.), Anlage 1.6).

Die Bezeichnung Bachelor bzw. Master of Arts ist in der Fächergruppe der Wirtschaftswissenschaften zulässig. Die Bezeichnung Master of Science ist hingegen in der Fächergruppe der Psychologie zulässig. Es wird jeweils nur ein Grad verliehen. Die Agentur merkt an dieser Stelle an, dass beide Gradbezeichnungen zulässig sind, sie aber durchaus auch die Möglichkeit sehen würde, den Grad „Bachelor of Science“ zu verleihen – dies wurde im Rahmen der Begutachtung auch seitens der Gutachter*innen angemerkt. Sowohl aus Sicht der Gutachter*innen als auch

aus Sicht der Agentur umfasst der Bachelorstudiengang eine hinreichende inhaltliche Ausrichtung, um einen solchen Titel zu verleihen. Da die Vergabe eines „Bachelor of Science“-Grads möglicherweise auch die Übergänge zu anderen wirtschaftspsychologischen Masterstudiengängen erleichtern könnte, empfiehlt die Agentur der Hochschule, eine entsprechende Änderung zu prüfen.

Die Hochschule stellt bei erfolgreichem Absolvieren jedes der drei Studiengänge sowohl ein Zeugnis als auch eine Urkunde aus (§ 23 (4) APO, Anlage 1.1b). Außerdem ist das Diploma Supplement verbindlicher Bestandteil der Abschlussdokumente (§ 23 (7), ibidem). Muster jedes Studiengangs liegen dem Antrag bei (Anlagen 6.2, 6.3 und 6.4). Die Muster entsprechen der aktuellen Fassung, wie sie von der HRK im Rahmen ihres Internetauftritts zur Verfügung gestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Agentur gibt folgende Empfehlung:

- Die Agentur empfiehlt zu prüfen, ob die Vergabe des Grads „Bachelor of Science“ dem Übergang zwischen Studienangeboten nicht zuträglich wäre.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In allen drei Studiengängen sind Studieneinheiten in Module gegliedert, die inhaltlich und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 3.2, 4.2 und 5.2) ist zu entnehmen, dass alle Module jeweils innerhalb eines Semesters absolviert werden können. Die Modulkataloge des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ sowie der beiden Masterstudiengänge „Wirtschaftspsychologie“ und „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ enthalten stets hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den verwendeten Lehr- und Lernformen, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, den ECTS-Leistungspunkten sowie des Arbeitsaufwands (vgl. Modulkataloge, Anlage 3.1, Anlage 4.1, Anlage 5.1). Angaben zur Benotung, bzw. zur Gewichtung einer Benotung sind der Allgemeinen Prüfungsordnung zu entnehmen (§ 14 APO, Anlage 1.1b). Die Angaben zu Prüfungsdauer- und -umfang sind jeweils im Reiter zur Prüfungsart angegeben. Die Angaben zur Dauer des Moduls und zur Häufigkeit des Angebots finden sich jeweils im Reiter „Semesterinfo“ und sind somit ebenfalls enthalten (vgl. Modulkataloge, Anlage 3.1, Anlage 4.1, Anlage 5.1). Die Modulkataloge enthalten demnach alle wesentlichen Angaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im ersten bis vierten Semester sind im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ der Erwerb von je 30 Leistungspunkten pro Semester, im fünften der Erwerb von 29 und im sechsten Semester der Erwerb von 31 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen (vgl. Regelstudienplan, Anhang zur BPO, Anlage 1.4). Im Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ werden im ersten Semester 29, im zweiten Semester 31 und im dritten und vierten Semester je 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde gelegt (vgl. Regelstudienplan, Anhang zur BPO, Anlage 1.5).

Im Masterstudiengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ werden hingegen in jedem der drei Semester je 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde gelegt. Im Falle eines Teilzeitstudiums werden im ersten Semester 18, im zweiten Semester 12, vom dritten bis zum sechsten Semester je 15 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde gelegt (vgl. Regelstudienplan, Anhang zur BPO, Anlage 1.6).

Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt für abgeschlossene Module und nicht für einzelne Lehrveranstaltungen.

Ein Leistungspunkt entspricht einer studentischen Gesamtarbeitsleistung von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium (§ 1 (3) APO, Anlage 1.1b).

Im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ werden insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte erworben (§ 7 (1) BPO Wirtschaftspsychologie (B.A.), Anlage 1.4). Die Zugangsvoraussetzungen gewährleisten, dass in beiden Masterstudiengängen, unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums, insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erworben werden (§ 7 (1) BPO Wirtschaftspsychologie (M.Sc.), Anlage 1.5, § 6 (1) BPO Wirtschaft, Medien und Psychologie, Anlage 1.6, vgl. außerdem Kapitel 1.3 dieses Berichts).

In allen drei Studiengängen wird eine wissenschaftliche Abschlussarbeit gefordert. Auf die Bachelorarbeit im Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ entfallen dabei insgesamt 12 Leistungspunkte (§ 7 (4) BPO Wirtschaftspsychologie (B.A.), Anlage 1.4). Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit im Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ beträgt 25 ECTS-Leistungspunkte (§ 7 (3) BPO Wirtschaftspsychologie (M.Sc.), Anlage 1.5). Die Masterarbeit im Studiengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ hingegen weist einen Bearbeitungsumfang von 30 ECTS-Leistungspunkten auf (§ 6 (1) e) BPO Wirtschaft, Medien und Psychologie, Anlage 1.6). Alle drei Kreditierungen bewegen sich im zulässigen Rahmen.

Die Regelungen entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Anerkennung und Anrechnung sind gemäß § 18 Allgemeine Prüfungsordnung (Anlage 1.1b) wie folgt geregelt:

Studiensemester, die die oder der Studierende als ordentlich eingeschriebene Studentin oder ordentlich eingeschriebener Student an Hochschulen im In- und Ausland in sich fachlich nicht wesentlich unterscheidenden Studienprogrammen erfolgreich abgeschlossen hat, werden im Rahmen entsprechender Studienprogramme der Fachhochschule Westküste anerkannt. Das gilt auch für ein eventuelles Praxissemester, sofern es innerhalb eines Hochschulstudiums mindestens im vergleichbaren Umfang wie an der Fachhochschule Westküste abgeleistet wurde. Wichtige Kriterien für die Einstufung in ein Fachsemester sind, ob die erworbenen Qualifikationen ausreichen, das Studium an der Fachhochschule Westküste erfolgreich fortzusetzen, und dass die geltend gemachten Studiensemester lückenlos erfolgreich abgeschlossen wurden (§ 18 (1) APO, Anlage 1.1b). Einzelne erfolgreich abgeschlossene Module aus Studienprogrammen [...] werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist. Wichtiges Kriterium ist, ob die in einem Modul erworbenen Qualifikationen ausreichen, das Studium an der Fachhochschule Westküste erfolgreich fortzusetzen (§ 18 (2), ibidem). Die Anerkennung von Modulen und Studienzeiten erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden über die zuständigen Dekanatsvertreter durch den Prüfungsausschuss. Mit dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise beschränken sich ggf. auf das unterschriebene Learning Agreement (§ 18 (6), ibidem).

Ergänzt wird dies durch die Ausführungsbestimmungen der Fachhochschule Westküste zu § 18 Abs. 8 der Prüfungsordnung und den Fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (PVO) vom 11.07.2018 und Genehmigung des Präsidiums vom 17.09.2018 (vgl. Anlage 1.2). Dort wird die Beweislastumkehr wie folgt angeführt: *Prüfungsausschuss bzw. Widerspruchsausschuss müssen im Ablehnungsfall beweisen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht erfüllt. Das bedeutet im Gegensatz zu den vorherigen Konventionen eine Umkehr der Beweislast. Diese Umkehr ist unmittelbare Folge der Veränderung des Bewertungsmaßstabes von der „Gleichwertigkeit“ zum „wesentlichen Unterschied“. Alle*

Anträge sind wohlwollend zu prüfen (3.2 Verfahrensgrundsätze, Ausführungsbestimmung der FH Westküste zu § 18, Anlage 1.2).

Im Falle der Anerkennung außerhochschulischer Leistungen verweist die Hochschule darauf, dass *die Anerkennungsmöglichkeit [...] auch für außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten unter Beachtung von § 51 Abs. 2 HSG gilt (§ 18 (2) APO, Anlage 1.1b) gilt.* Der zitierte Absatz des Hochschulgesetzes führt die gültige Regelung wie folgt aus: *Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen anzuwenden. Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen; insgesamt bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Die Hochschulen regeln in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, ohne Einstufungsprüfung angerechnet werden. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig (§ 51 (2) [HSG Schleswig-Holstein](#)⁸).*

Die Anerkennung von Leistungen ist somit weitestgehend regelkonform im Sinne der Lissabon Konvention geregelt. Die Beweislastumkehr ist verankert und es findet eine Gleichwertigkeitsprüfung der anzuerkennenden Kompetenzen statt.

Die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen ist implementiert, wenn auch lediglich durch den Verweis auf die entsprechende Stelle im HSG. Die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen ist demnach auf maximal 50 % der im Studiengang zu erbringenden Leistungspunkte begrenzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

⁸ Abgerufen am 22.09.2021.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Einen Schwerpunkt der Begutachtung stellte das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule dar. Die Gutachtenden interessierten sich vor allem dafür, wie mit Kritik aus den Lehrveranstaltungsevaluationen umgegangen wird und welche Mechanismen zur Schließung des Regelkreises nachgehalten werden – so wurde auch die Kritik der Studierenden bezüglich der Bibliotheksöffnungszeiten intensiv diskutiert. Einen weiteren Schwerpunkt der geführten Gespräche bildete der Online-Master „Wirtschaft, Medien und Psychologie“. Hier wurde vor allem diskutiert, wie digitale Lehr- und Lernformate eingebunden werden und welche Rolle Präsenzveranstaltungen im Studiengang einnehmen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ und in den beiden Masterstudiengängen „Wirtschaftspsychologie“ und „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ zusätzlich zur Darstellung im Selbstbericht sowohl in den einschlägigen Modulhandbüchern auf Modulebene (vgl. Anlagen 3.1, 4.1 und 5.1) als auch in den dazugehörigen Diploma Supplements (Anlagen 6.2, 6.3 und 6.4) sowie in den einschlägigen Prüfungsordnungen (Anlage 1.4, 1.5 und 1.6). Des Weiteren findet sich auch eine Darstellung auf den Seiten des Internetauftritts des jeweiligen Studiengangs. Die Hochschule führt aus, dass *den Studiengängen des Clusters gemein ist, dass psychologische Konzepte (wie z.B. Urteilsverzerrungen, Stereotypen, kognitive Dissonanz) vermittelt werden, die Studierende in die Lage versetzen, das eigene Denken und Handeln kritisch zu hinterfragen und ggfs. zu justieren. Die Studierenden erwerben hohe wissenschaftliche Kompetenz und sind in der Lage, ihre Fähigkeiten selbsttätig zu entfalten und sich als mündige Mitglieder der Gesellschaft weiterzuentwickeln. Zudem wird durch formatives und summatives Feedback die Selbstwirksamkeit der Studierenden systematisch gestärkt* (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 8).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftspsychologie (B.A.)

Sachstand

Neben dem im Folgenden geschilderten Sachstand gelten auch die im vorangehenden Kapitel geschilderten studiengangübergreifenden Aspekte.

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ im Bereich fachlicher und wissenschaftlicher Kompetenzen wie folgt: *Das Bachelorstudium Wirtschaftspsychologie soll auf eine wirtschaftspsychologische Karriere in Unternehmen sowie öffentlichen Einrichtungen vorbereiten. Die Studierenden sollen auf einem hohen wissenschaftlichen und praxisbezogenen Niveau die nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, um den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden. Das Studium vermittelt fachspezifisches wirtschaftspsychologisches Wissen sowie Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Methoden-, Sozial- und Lernkompetenz und soll die Studierenden auf eine leitende praktische Tätigkeit vorbereiten (§ 2 (1) BPO, Anlage 1.4).*

Die Studierenden erlangen Fachwissen und Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaftspsychologie und Betriebswirtschaft. [...] Von Wirtschaftspsychologen wird erwartet, diese Zusammenhänge zu kennen und aktiv für die sozialverantwortliche Steuerung im Unternehmen und auf den Märkten nutzbar zu machen. Diese Befähigung wird als eine Schlüsselkompetenz angesehen [...]. Die Studierenden lernen logisch-analytisches, konzeptionelles und ganzheitliches Denken unter besonderer Berücksichtigung wirtschaftspsychologischer-interdisziplinärer Methodenkenntnisse. [...] Mit Hilfe der methodischen Ausbildung der Studierenden sind diese in der Lage, geeignete Daten und Indikatoren als Entscheidungsgrundlage zu identifizieren, zu erheben, auszuwerten und handlungsleitende Schlüsse daraus zu ziehen. Gleichzeitig entwickeln Studierende die Fähigkeit, Datenquellen und Informationen sowie deren Aussagekraft kritisch zu evaluieren. [...] Im Rahmen des Studiums erlangen die Studierenden die Fähigkeit zur Datenanalyse, -modellierung und -interpretation, um den Herausforderungen der Digitalisierung erfolgreich zu begegnen. Zudem entwickeln sie ein ethisches Bewusstsein für die Auswirkungen der Digitalisierung und lernen, digitale Interaktion verantwortungsvoll und zielorientiert zu gestalten (Selbstbericht, Kapitel 3.1, S. 21f.).

Überdies sieht das Studium Kompetenzen im Bereich der sozialen und interkulturellen Kompetenzen vor, welche sowohl *die Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und die Integrationsfähigkeit der Studierenden [...]* als auch sprachliche und interkulturelle Kompetenzen [...], *um in interkulturellen Kontexten sicher agieren zu können [...]*, umfassen (ibidem, S. 22).

Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie (M.Sc.)

Sachstand

Neben dem im Folgenden geschilderten Sachstand gelten auch die im vorangehenden Kapitel geschilderten studiengangübergreifenden Aspekte.

Die Hochschule führt die Qualifikationsziele im Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ folgendermaßen aus: *Ziel dieses Masterstudienganges ist die Vertiefung und Spezialisierung wirtschaftspsychologischen Know-hows auf der Basis allgemein betriebswirtschaftlicher, psychologischer oder wirtschaftspsychologischer Vorkenntnisse. [...] Die Studierenden sollen fundierte Kenntnisse und insbesondere die Fähigkeit zu Einsatz und Weiterentwicklung anspruchsvoller wissenschaftlicher Methoden erwerben und zu selbstständigem, wissenschaftlichem Arbeiten, konzeptionellem Denken und der Fähigkeit einer kritischen Reflexion über wissenschaftliche Erkenntnisse und deren fachliche Einordnung in Gesamtzusammenhänge befähigt werden. Sie sollen nach Abschluss des Masterstudiums in der Lage sein, die erworbenen methodisch-analytischen Fähigkeiten eigenständig in unterschiedlichen berufsfeldspezifischen Kontexten einzusetzen und weiter zu entwickeln (sic), um den komplexen Anforderungen an eine leitende Tätigkeit oder eine spezialisierte Expertentätigkeit gerecht werden zu können. [...] Die Studierenden erlangen im Rahmen des Studiums profunde Kenntnisse, um im Personalwesen als Expert*innen in den Bereichen Recruitment & Personalauswahl, HR Business Partnership oder Personalentwicklung & Training eingesetzt werden zu können. Im Marketing stehen den Studierenden Karrierewege in der Marktforschung, dem Produktmanagement, der Öffentlichkeitsarbeit oder in klassischen Marketing- bzw. Vertriebsabteilungen offen. Angesichts des steigenden Digitalisierungs- und Veränderungsdrucks, mit dem Unternehmen aktuell konfrontiert sind, lassen sich Absolvent*innen des Studiengangs auch zielführend in den Bereichen Organisationsentwicklung, Change-Management und Digitalisierung (Mensch-Maschine-Systeme) einsetzen (Selbstbericht, Kapitel 4.1, S. 32f.).*

Studiengang 03: Wirtschaft, Medien und Psychologie (M.A.)

Sachstand

Neben dem im Folgenden geschilderten Sachstand gelten auch die im vorangehenden Kapitel geschilderten studiengangübergreifenden Aspekte.

Die Studierenden werden für die Übernahme von verantwortungsvollen Fach- und Führungspositionen in Unternehmen, Behörden und NGOs, insbesondere in den Funktionsbereichen Personalmanagement, Marketing, Beratung und Forschung, qualifiziert. Auf Basis psychologischer und betriebswirtschaftlicher Modelle und Methoden werden die Studierenden in Techniken des

evidenzbasierten Managements ausgebildet [...] Im Rahmen des Studiums werden psychologische Kompetenzen für das Handeln in der digital vernetzten Wirtschaft und Gesellschaft vermittelt [...].

Die Studierenden erwerben Wissen und Kompetenz in Form von grundlegenden psychologischen Theorien und Modellen. [...] Mit großen Überschneidungen im Themenkanon zielt der Onlinemasterstudiengang Wirtschaft, Medien und Psychologie auf ähnliche Positionen ab. [...] Der kritische, wissenschaftliche Diskurs wird über alle Module hinweg durch die Diskussion über aktuelle Forschungsergebnisse gepflegt. [...] Der Onlinemaster Wirtschaft, Medien & Psychologie bereitet die Studierenden auf die Übernahme von gehobenen und höheren Managementaufgaben vor (Selbstbericht, Kapitel 5.1, S. 37f.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die seitens der Hochschule an den verschiedenen Stellen (wie etwa Diploma Supplement, Prüfungsordnung oder auch Selbstbericht) präsentierten Qualifikationsziele variieren für alle drei Studiengänge verständlicherweise in Abhängigkeit des Formats in Form und Umfang, sind aber jeweils in sich konsistent.

Der Aspekt der Persönlichkeitsbildung ist in allen drei Studiengängen enthalten, was vor allem an der Befähigung, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu hinterfragen, deutlich wird. Die stark interdisziplinäre Ausrichtung zwischen Psychologie und Wirtschaftswissenschaften, die in den vorliegenden Studiengängen fachimmanent ist, stellt gesellschaftliche Themen naturgemäß stark in den Mittelpunkt.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – so wird zum einen vor allem im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ Grundlagenwissen erworben, welches mit Fortschreiten des Studiums vertieft wird. Im Rahmen dieser Vertiefung können die Studierenden aufgrund des stark ausgeprägten Wahlpflichtbereichs innerhalb der Studienschwerpunkte (vgl. das nachfolgende Kapitel 2.2.2.1 zu den Curricula) selbst individuelle Schwerpunkte setzen. Diese Vertiefung von Wissen ist daher in allen drei Studiengängen in Form der Wahlbereiche und Studienschwerpunkte stark verankert. Die Erzeugung und Anwendung von Wissen hingegen sind Kompetenzen, die beispielsweise im Rahmen des Bachelormoduls „Fallstudienseminar“ oder aber in den Modulen zu den Forschungsprojekten in den Masterstudiengängen (vgl. ibidem) vermittelt werden.

Der zu akkreditierende Bachelorstudiengang dient vornehmlich der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, wohingegen die Masterstudiengänge stärker vertiefende Kompetenzen ausbilden und für die Übernahme von Führungsaufgaben vorbereiten sollen. Der weiterbildende

Masterstudiengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ berücksichtigt dabei auch die bestehende Berufserfahrung der Studierenden und knüpft an diese an.

Sowohl der Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ als auch die beiden Masterstudiengänge umfassen explizit berufsbefähigende Aspekte und vermitteln den Studierenden ein professionelles Selbstverständnis.

Die Gutachtenden kommen insgesamt zu dem Schluss, dass die Qualifikationsziele der drei Studiengänge des Bündels insgesamt alle notwendigen Aspekte umfassen und somit in ihrer Formulierung dem jeweiligen Qualifikationsrahmen entsprechen.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle drei Studiengänge des zu akkreditierenden Bündels beinhalten an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen wie etwa *Vorlesung[en]*, *Übung[en]*, *Vertiefungsvorlesung[en] mit Fallstudie[n]*, *Praktik[a]*, *Praxis-Projekt[e]*, *Vorlesung[en] mit interaktiven Elementen*, *Seminar[e]*, *PC-Labor[e]*, *Onlinekurs[e]*, *Online-Seminar[e]* (vgl. Modulkataloge, Anlagen 3.1, 4.1 und 5.1). Die Lehrenden gaben an, dass in quantitativen Methoden nunmehr vermehrt auf die Verwendung von R anstelle von SPSS gesetzt wird, da man durch die Verwendung von Open Source Software den Zugang für Studierende erleichtern möchte. In allen drei Studiengängen wird außerdem versucht, die Studierenden schon früh in aktive Forschungsarbeit einzubinden, indem beispielsweise in Kooperation mit einem Landesamt ein Forschungsprojekt zum Thema „Gesundes Führen“ angestoßen wurde, welches auf einer kontinuierlich fortgeführten Studie basiert. Des Weiteren sollen die Studierenden auch ermutigt werden, selbstständig Projekte zu entwickeln, die sich in häufigen Fällen aus Tätigkeiten im Unternehmen im Zuge der Praxisphasen entwickeln.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftspsychologie (B.A.)

Sachstand

Neben dem im Folgenden geschilderten Sachstand gelten auch die allgemeinen studiengangsübergreifenden Aspekte. Die nachfolgende Beschreibung orientiert sich an der Darstellung des Studienverlaufsplans (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage 3.2).

Im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ belegen die Studierenden im ersten Semester zunächst die Grundlagenmodule „Allgemeine BWL“, „Einführung in die Allgemeine Wirtschaftspsychologie“, „English for Business Psychology“, „Methodenlehre I“ und „Wissenschaftliches Arbeiten & Denken / Präsentationstechnik“. So erhalten die Studierenden im ersten Semester eine Grundlagenausbildung in der Wirtschaftspsychologie sowie der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre. Des Weiteren werden wissenschaftlich-methodische Grundlagen gelegt und die in der Fachkultur notwendigen Sprachkenntnisse vermittelt. Im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten & Denken / Präsentationstechnik“ wird auch das digitale Arbeiten gelehrt.

Im zweiten Semester werden vor allem die Grundlagen in der Psychologie durch die Module „Sozialpsychologie“, „Einführung Marktpsychologie“, „Persönlichkeitspsychologie & Diagnostik“ ergänzt. Des Weiteren belegen die Studierenden auch die Module „Methodenlehre II“ und „Kaufmännische Steuerung und Kontrolle“ und vertiefen somit ihre Methodenkompetenz und ihr wirtschaftswissenschaftliches Grundlagenwissen.

Ab dem dritten Semester können die Studierenden einen der drei Schwerpunkte „Marketing & Vertrieb“, „Personal & Organisation“ oder „Digitales Interaktionsdesign & Data Science“ wählen – im gewählten Studienschwerpunkt müssen über den gesamten Studienverlauf verteilt mindestens drei Wahlpflichtmodule des entsprechenden Schwerpunkts in einem Gesamtumfang von 18 ECTS-Leistungspunkten gewählt werden. Für alle Schwerpunkte verpflichtend werden die Module „Kognitions-, Lern- und Neuropsychologie“ sowie „Methodenlehre III“ belegt.

Im Schwerpunkt „Marketing & Vertrieb“ belegen die Studierenden die Pflichtmodule „Grundlagen und Gewerblicher Rechtsschutz“ sowie „Konsumentenpsychologie“. Des Weiteren steht mit den Modulen „Markenführung I: Marke als soziales Gestaltungssystem identitätsorientiert verstehen und anleiten“ und „Konsumentenforschung“ ein erster Wahlpflichtbereich zur Auswahl.

Der Schwerpunkt „Personal & Organisation“ sieht die Belegung der Pflichtmodule „Grundlagen und Arbeitsrecht“ und „Personalmarketing und -auswahl“ sowie entweder des Wahlpflichtmoduls „Personalstrategie und -controlling“ oder des Wahlpflichtmoduls „Diversity Management“ vor.

Im Schwerpunkt „Digitales Interaktionsdesign & Data Science“ belegen die Studierenden die Pflichtmodule „Grundlagen und Gewerblicher Rechtsschutz“ und „Human Computer Interaction“ sowie eines der beiden Module „Programmierung im Umfeld betriebswirtschaftlicher Software“ oder „Web-Anwendungen“ im Wahlbereich.

Das vierte Semester ist in allen drei Schwerpunkten für die Praxisphase vorgesehen.

Im fünften Semester belegen die Studierenden aller Studienschwerpunkte die Module „Entwicklungspsychologie“, „Volkswirtschaftslehre“ sowie das „Fallstudienseminar“.

Studierende des Schwerpunkts „Marketing & Vertrieb“ belegen außerdem die Module „Werbe-psychologie“ sowie eines der Wahlmodule „Handelsmanagement“, „Strategisches & operatives Marketing“, „Markenführung II: Marke als individuelles Ordnungsprinzip analysieren und instrumentieren“ oder „English for Business Psychology“.

Im Schwerpunkt „Personal & Organisation“ ist das Pflichtmodul „Personalentwicklung“ sowie ein Wahlmodul aus dem Kreis der nachfolgenden Modultitel vorgesehen: „Arbeits- und Organisationspsychologie“, „Strategisches Management“, „Hauptseminar: Personalwirtschaft“, „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ oder „English for Business Psychology“.

Der Schwerpunkt „Digitales Interaktionsdesign & Data Science“ sieht das Pflichtmodul „Data Science“ sowie eins der der Wahlpflichtmodule „Datenbanken“, „Softwareengineering“, „Programmieren im Umfeld betriebswirtschaftlicher Standardsoftware“, „Web-Anwendungen“ oder „English for Business Psychology“ vor.

Das sechste und letzte Semester umfasst die für alle Schwerpunkte verpflichtenden Module „Psychologie der Führung“, „Fallstudienseminar II“ und „Seminar zur Bachelorarbeit“, wobei letzteres das Abschlussmodul mit der zugehörigen Abschlussarbeit bildet. Zusätzlich belegen die Studierenden gemäß ihres gewählten Studienschwerpunkts ein weiteres Wahlpflichtmodul („Marketing & Vertrieb“: „Grundlagen des Onlinemarketing“, „Suchmaschinenmarketing“ oder „International Marketingmanagement“; „Personal & Organisation“: „Change Management und agile Personalarbeit & -führung“, „International HRM“, „Arbeitsrechtliche Compliance“ oder „Arbeitsplatz- und Prozessgestaltung“; „Digitales Interaktionsdesign & Data Science“: „Suchmaschinenmarketing“, „Ausgewählte Themen der Informatik“ oder „Objektorientierte Programmierung unter VS.Net“).

Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie (M.Sc.)

Sachstand

Neben dem im Folgenden geschilderten Sachstand gelten auch die allgemeinen studiengangübergreifenden Aspekte. Die nachfolgende Beschreibung orientiert sich an der Darstellung des Studienverlaufsplans (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage 4.2).

Im Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ kann zwischen zwei Studienschwerpunkten gewählt werden: „Personal & Organisation“ und „Marketing und Vertrieb“.

Im ersten Semester belegen die Studierenden beider Studienschwerpunkte die Pflichtmodule „Gesundheitspsychologie“, „Motivations- und Handlungspsychologie“, „Interkulturelle Psychologie“ und „Qualitative Forschungsmethoden“. Eine Differenzierung nach Studienschwerpunkt findet somit im ersten Semester noch nicht statt.

Auch im zweiten Semester gibt es eine Reihe gemeinsamer Pflichtmodule: „Forschungsprojekt I“, „Social Media Management“ und „Multivariate Verfahren und Data Science“. Außerdem

belegen die Studierenden ein erstes Modul gemäß ihres gewählten Studienschwerpunkts: „Talentmanagement“ im Studienschwerpunkt „Personal & Organisation“ und „Entscheidungspsychologie im Finanzkontext“ im Studienschwerpunkt „Marketing und Vertrieb“.

In Analogie hierzu sieht das dritte Semester die gemeinsamen Pflichtmodule „Forschungsprojekt II“, „Unternehmensführung“ sowie „Digitale Transformation“ sowie ein schwerpunktabhängiges Modul vor: „Coaching und Beratung“ (Schwerpunkt „Personal & Organisation“) oder „Medienpsychologie“ (Schwerpunkt „Marketing und Vertrieb“).

Das vierte Semester umfasst für beide Studienschwerpunkte die beiden Pflichtmodule „Human Factors“ und „Seminar zur Masterarbeit“, wobei letzteres das Abschlussmodul mit der Masterarbeit darstellt.

Studiengang 03: Wirtschaft, Medien und Psychologie (M.A.)

Sachstand

Der Online-Masterstudiengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ wird in zwei Varianten angeboten: Bei der einen handelt es sich um eine Vollzeitvariante und bei der anderen um eine berufsbegleitende Teilzeitvariante (§ 5 BPO Wirtschaft, Medien und Psychologie, Anlage 1.4). Grundsätzlich gab die Hochschule an, dass die berufsgleitende Teilzeitvariante, am ehesten auf die Bedürfnisse der Zielgruppe des Studiengangs abgestimmt wurde.

Neben dem im Folgenden geschilderten Sachstand gelten auch die allgemeinen studiengangübergreifenden Aspekte. Die nachfolgende Beschreibung orientiert sich an der Darstellung des Studienverlaufsplans, welche den Studienverlauf in einer Vollzeitvariante visualisiert (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage 5.2).

Insgesamt gibt es zwei Studienschwerpunkte: „Personal & Organisation“ sowie „Marketing & Vertrieb“.

Im ersten Semester belegen die Studierenden beider Studienschwerpunkte die Pflichtmodule „Managementorientierte Sozialkompetenz“, „Interkulturelle Psychologie“, „Multivariate Verfahren und Data Science“. Studierende im Schwerpunkt „Personal & Organisation“ belegen außerdem das Modul „Medienpsychologie“, wohingegen jene des Schwerpunkts „Marketing und Vertrieb“ das Modul „Talentmanagement“ belegen.

Auch im zweiten Semester gibt es eine Reihe gemeinsamer Pflichtmodule, namentlich „Controlling, Investition- und Finanzierung“, „Motivations- und Handlungspsychologie“ und „Projektstudium (Work-Based-Studies)“. Außerdem belegen die Studierenden gemäß ihres gewählten Studienschwerpunkts die Module „Usability“ und „Social Media Management“ im Studienschwerpunkt „Personal & Organisation“ beziehungsweise „Unternehmens- und

Organisationsentwicklung“ und „Interdisziplinäre Fallstudien Personal“ im Studienschwerpunkt „Marketing und Vertrieb“.

Das dritte Semester umfasst für beide Studienschwerpunkte das Pflichtmodul „Seminar zur Masterarbeit“, welches das Abschlussmodul mit der Masterarbeit darstellt. In der berufsbegleitenden Teilzeitvariante verteilen sich die Module jeweils anteilig auf die doppelte Semesterzahl.

Vertreter*innen der Lehrenden führten aus, dass zwar der überwiegende Anteil des Curriculums in rein digitaler Lehre durchgeführt wird, dass aber auch Präsenztage vorgesehen seien, die gewissermaßen den sozialen „Kleister“ des Studiengangs bilden würden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Aus Sicht der Gruppe der Gutachtenden werden drei Curricula angeboten, die das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele sicherstellen können. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Modulkonzepte sind stimmig aufeinander bezogen. Die Module aller drei Studiengänge weisen sinnvolle Bezüge zueinander auf: So werden zu Beginn des jeweiligen Studiums Grundlagen gelegt, bzw. in den Masterstudiengängen findet die Herstellung eines einheitlichen Eingangsniveaus über Pflichtveranstaltungen statt. Des Weiteren steht im Bachelorstudiengang am Anfang des Studiums die Befähigung der Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten im Fokus. Dann wird in allen drei Studiengängen, anschließend und auf den Grundlagen aufbauend, zusehends ein Wahlpflichtbereich geöffnet, welcher es den Studierenden erlaubt, jeweils individuelle Schwerpunkte zu bilden. Dabei ist es ihnen möglich, frei zu wählen, in welchem Semester sie welchen Anteil der Vertiefung belegen. Diese Struktur erlaubt letztlich individuelle Studienpläne und trägt somit zu einem studierendenzentrierten Lernen bei. Im letzten Semester ist jeweils die Abschlussarbeit vorgesehen, die außerdem auch ein begleitendes Kolloquium beinhaltet. Einzig die Benennung „Seminar zu Bachelorarbeit“, bzw. „Seminar zu Masterarbeit“ leuchtet den Gutachtenden nicht gänzlich ein, da es suggeriert, dass es sich bei dem Modul lediglich um ein Begleitmodul zur eigentlichen Abschlussarbeit handelt. Hier empfiehlt das Gremium der Gutachtenden, die entsprechenden Module umzubenennen – beispielsweise in „Bachelorarbeit“/ „Masterarbeit“ oder „Abschlussmodul“.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen, die Module „Seminar zur Bachelorarbeit“, bzw. „Seminar zur Masterarbeit“ umzubenennen – beispielsweise in „Bachelorarbeit“/ „Masterarbeit“ oder „Abschlussmodul“.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengänge)

Die formalen Rahmenbedingungen hinsichtlich Anerkennung und Anrechnung sind so gestaltet, dass sie studentische Mobilität grundsätzlich ermöglichen (vgl. auch Kapitel 1.7 dieses Berichts).

Bei der FH Westküste handelt es sich um eine vergleichsweise junge Hochschule, deren Portfolio nach eigenen Aussagen vor allem in Kooperation mit lokalen Unternehmen entwickelt wurde. Dementsprechend spielte Internationalisierung in den Anfangszeiten der Hochschule eine eher geringe Rolle, rückt aber zunehmend in den Fokus. Die Hochschule verfügt über ein für ihre Größenverhältnisse umfangreiches Netzwerk an Partnerhochschulen (vgl. Selbstbericht, Kapitel 3.2, S. 26f.). Die Hochschule bietet ein umfangreiches übergreifendes Kursangebot zum Fremdsprachenerwerb an, bei welchem Englisch eine besondere Rolle spielt. Die Hochschulleitung führte aus, dass die Fähigkeit, Lehrveranstaltungen auf Englisch halten zu können, mittlerweile zu den Einstellungsvoraussetzungen an der FH Westküste gehört, um so den Anteil englischsprachiger Lehre zu stärken.

Des Weiteren strebt die Hochschule auch an, die Mobilität der Lehrenden zu erhöhen. Die Marke der DAAD-Outgoings, die auch in den Zielvereinbarungen verankert ist, beträgt hier 85 %.

Im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ wird das fünfte Semester als Mobilitätsfenster empfohlen (Selbstbericht, Kapitel 3.2, S. 26). Im Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ wird zwar kein Mobilitätsfenster ausgewiesen, dennoch verweist die Hochschule darauf, dass sich im dritten Semester ein solches generieren lässt. Alternativ kann auch das Abschlussmodul im vierten Semester im Ausland absolviert werden (Selbstbericht, Kapitel 4.2, S. 35).

Da sich der weiterbildende Online-Masterstudiengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ vorwiegend an berufstätige Studierende richtet, ist ein Mobilitätsfenster in diesem Studiengang aufgrund der besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen formal nicht vorgesehen und dementsprechend wird im Selbstbericht kein explizites Mobilitätsfenster ausgewiesen (Selbstbericht, Kapitel 5.2, S.40).

Sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden gaben an, dass feste Learning Agreements geschlossen werden. Federführend in der Beratung ist das International Office der FH Westküste – aber die jeweiligen Studiengangskoordinator*innen wirken ebenfalls unterstützend mit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Gutachtenden erachten die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität grundsätzlich als erfüllt. Es ist positiv hervorzuheben, dass die Hochschule nun zunehmend auf die Fähigkeit, englischsprachige Lehrveranstaltungen abhalten zu können, als Einstellungsvoraussetzung setzt. Im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ sowie im Masterstudiengang

„Wirtschaftspsychologie“ lassen sich Mobilitätsfenster generieren. Im Masterstudiengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ ist zwar regelhaft kein Mobilitätsfenster vorgesehen, was aber angesichts dessen, dass der Studiengang in der Teilzeitvariante vornehmlich als berufsbegleitender Studiengang konzipiert ist, nicht weiter verwunderlich ist. Die Gutachtenden kommen außerdem zu der Einschätzung, dass die Rahmenbedingungen der Vollzeitvariante derart sind, dass sich bei einem Studium in Vollzeit auch ein Mobilitätsfenster generieren lassen würde, da alle Module eine einsemestrige Laufzeit aufweisen (vgl. hierzu auch Studienverlaufsplan, Anlage 5.2).

Die Hochschule verfügt über eine zentrale Beratungsstelle und die Lehrenden wirken zusätzlich beratend und unterstützend – so der Eindruck der Gutachtenden. Die Gutachter*innen gewannen aber auch den Eindruck, dass studentische Mobilität ein Thema ist, welches in den zu akkreditierenden Studiengängen erst in letzter Zeit verstärkt an Relevanz gewinnt. Das Gremium der Gutachtenden empfiehlt, feste dezentrale Ansprechpartner*innen auf der Studiengangsebene zu etablieren oder aber durch feste regelmäßige Informationsveranstaltungen auf Studiengangsebene zu informieren, um so die Bestrebungen zur studentischen Mobilität stärker zu bündeln.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Auf der Ebene der Studiengänge sollten regelhaft mobilitätsfördernde Informationsveranstaltungen angeboten werden.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengänge)

Die Hochschule listet das in den drei zu akkreditierenden Studiengängen zur Verfügung stehende Personal im Anlagenband zum Selbstbericht auf (vgl. Lehrkapazität, Anlage 10.1–10.3). Des Weiteren hat die Hochschule entsprechende Kurz-Lebensläufe beigefügt (Anlage 10.4).

Berufungen erfolgen gemäß der einschlägigen Berufsordnung (vgl. Anlage 1.7 a), welche in ihrer Ausführung auf § 62 des [Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein](#)⁹ basiert. Insgesamt findet seit 2015 eine fortlaufende Personalbedarfsplanung statt, die den Personalbedarf des Fachbereichs kontinuierlich eruiert und ggf. nachsteuert (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 11).

⁹ Zuletzt abgerufen: Februar 2022.

Im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ werden insgesamt 113 von 224 SWS durch hauptamtlich tätige Professor*innen abgedeckt, was einem Anteil von ca. 50 % entspricht (vgl. Anlage 10.1). Im Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ sind es 65 von 101 SWS, was einem Anteil von 64 % entspricht (vgl. Anlage 10.2). Im Masterstudiengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ werden 7 von 13 SWS durch hauptamtliche Professor*innen abgedeckt, was einem Anteil von ca. 54 % entspricht (vgl. Anlage 10.3).

Zusätzlich zu den bisherigen Stellen kommt im Akkreditierungszeitraum voraussichtlich eine Stiftungsprofessur für den Studienschwerpunkt „Digitales Interaktionsdesign & Data Science“ hinzu, welche von einem laufenden Antrag im Programm „KI-SH“ abhängig ist (vgl. Anlage 10.5). Des Weiteren sind die Entfristung der Professur für Wirtschaftspsychologie sowie die befristete Verlängerung einer 50 %-LfbA-Stelle für Wirtschaftspsychologie und einer 50 %-Stelle der Studiengangskoordination für Wirtschaftspsychologie vorgesehen. Eine 33 %-LfbA-Stelle für Personalmanagement entfällt hingegen (ibidem).

Bei didaktischen Weiterbildungen ist die FH Westküste aufgrund der geringen Größe von externen Kooperationspartner*innen abhängig. Die Lehrenden gaben an, dass eine Dienstvereinbarung „Personalentwicklung“ existiert, die didaktische Weiterbildungen verbindlich regelt. Jährlich werden am Fachbereich ca. zehn Weiterbildungen – beispielsweise im Bereich E-Didaktik – absolviert. Des Weiteren bietet die Hochschule einmal jährlich hochschuldidaktische Weiterbildungen im eigenen Format „Forum Lehre“ an (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 12).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Es existieren klare und transparente Regelungen zur Berufung. Aus Sicht der Gutachtenden ist durch die fortlaufende Personalbedarfsplanung des Weiteren hinreichend sichergestellt, dass der Personalbedarf einem permanenten Monitoring unterliegt.

In allen drei Studiengängen wird mehr als 50 % der Lehre durch hauptamtlich berufene Professor*innen erteilt, wobei der Anteil der professoralen Lehre in den beiden Masterstudiengängen insgesamt höher liegt als im zu akkreditierenden Bachelorstudiengang, was aber angesichts des höheren Anteils von Grundlagenveranstaltungen im Bachelorstudiengang einleuchtet.

Es ist zu begrüßen, dass eine neue Stiftungsprofessur hinzukommt sowie die Professur für Wirtschaftspsychologie verstetigt wird. Auch die Verlängerung der 50 %-Stelle der Studiengangskoordination ist positiv hervorzuheben. Angesichts dessen erscheint den Gutachtenden der Wegfall der 33 %-Stelle für Personalmanagement gut überbrückbar.

Insgesamt kommen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass das bestehende Personalkonzept und die angezeigten Änderungen im Akkreditierungszeitraum gut dazu geeignet sind, die Studiengänge angemessen zu betreiben und die zu vermittelnden Kompetenzen abzudecken.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengänge)

Die Hochschule hat die zur Verfügung stehenden Räume der Studiengänge im Anlagenband zum Selbstbericht aufgelistet (Anlage 11). Des Weiteren führt die Hochschule im Selbstbericht aus, dass die Räumlichkeiten über die übliche technische Ausstattung verfügen (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 12). Außerdem verfügt die Hochschule über ein *Medienlabor, in dem u.a. gemeinsame Vorlesungen mit Partnerhochschulen, Aufnahmen, Videokonferenzen etc. möglich [...], und weitere Digitalisierungstools wie z.B. Drohnen, Eye-Tracking-Brillen, 3D-Brillen, 360°Kameras, und Augmented Reality* vorhanden sind (ibidem).

Die Bibliothek der FH Westküste *verfügt über ca. 60.000 Medien und 100 Zeitschriften-Abonnements. Auf der Plattform ProQuest E-Book Central sind über 1,4 Mill. deutsch- und englischsprachige E-Books recherchierbar. Außerdem steht den Angehörigen der Fachhochschule Westküste ein umfangreicher E-Book Bestand zur Verfügung, welcher laufend aktualisiert wird mit z.B. E-Book Paketen von verschiedenen Verlagen wie z.B. Springer, Vahlen, UTB, oder Hanser* (ibidem, S. 13). Im Zuge der digital geführten Gespräche gaben die Studierenden an, dass die Bibliothek grundsätzlich gut ausgestattet sei, viele Titel aber lediglich physisch vorhanden seien. Im Zuge der COVID-19 Pandemie reagierte die Hochschule auf diesen Missstand, indem den Studierenden vorübergehend das digitale Angebot der LMU zugänglich gemacht wurde. Des Weiteren gaben die Studierenden an, dass sie sich grundsätzlich eine Ausweitung der Öffnungszeiten wünschen würden.

Schlussendlich stellt die Hochschule Lehrenden und Studierenden Lizenzen, wie bspw. Microsoft Office 365, das Softwaretool F4, Zoom, WebEx, Camtasia, Articulate Storyline, Adobe Creative Cloud u. a., zur Verfügung (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 12f.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Raumausstattung konnte im Zuge der digitalen Begutachtung nicht persönlich begutachtet werden, wurde aber seitens der Studierenden nicht moniert und auch in der vorangegangenen Akkreditierung nicht bemängelt (vgl. Anlage 17). Da die auf Aktenlage beschriebene Raum- und Sachausstattung außerdem plausibel erscheint und es sich bei den zu akkreditierenden Studiengängen nicht um ressourcenintensive Studiengänge handelt, erachten die Gutachtenden die Sachausstattung der Hochschule als insgesamt angemessen, um die drei zu akkreditierenden Studiengänge zu betreiben.

Einzig die Bibliotheksausstattung sowie die Öffnungszeiten wurden kritisiert. Erstere erscheint den Gutachtenden insgesamt angemessen, wenn auch der Umfang der digitalen Formate größer sein könnte. Die Gutachtenden begrüßen aber, dass die Hochschule hier in der Pandemie umsichtig reagiert hat und den Studierenden einen Zugang zum digitalen Angebot der LMU ermöglicht hat. Das Gremium der Gutachtenden ist außerdem zuversichtlich, dass die Pandemiesituation hier einen Digitalisierungsschub ausgelöst hat, der vor allem auch dem Online-Masterstudienengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ zugutekommen dürfte. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule aber, zu prüfen, ob eine Ausweitung der Öffnungszeiten der Bibliothek nicht grundsätzlich möglich wäre und einen gangbaren Weg darstellen würde, der Kritik der Studierenden zu begegnen.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen, zu prüfen, ob eine Ausweitung der Bibliotheksöffnungszeiten möglich wäre.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengänge)

Die Organisation von Prüfungen ist gemäß §§ 4–17 und §§ 19–21 der Allgemeinen Prüfungsordnung (Anlage 1.1) sowie § 6 (Anlagen 1.4 und 1.5), bzw. § 8 (Anlage 1.6) der Besonderen Prüfungsordnung geregelt. In allen drei Studiengängen findet im Regelfall nur eine Modulabschlussprüfung statt (vgl. Modulbeschreibungen, Anlagen 3.1, 4.1 und 5.1) – im Falle einiger Module obliegt die Wahl der Prüfungsform der*in Dozierenden, wobei in diesen Fällen entweder eine Klausur, eine Hausarbeit oder eine Hausarbeit in Kombination mit einer Präsentation zu wählen sind (ibidem), sodass prinzipiell Modulteilprüfungen (Hausarbeit + Präsentation) möglich sind. Dies betrifft in den meisten Fällen Wahlpflichtmodule. Die (möglichen) Prüfungsformen sind aber verbindlich in den Modulkatalogen festgeschrieben (s. auch Kapitel 1.5 dieses Berichts). Die Studierenden lobten, dass Prüfungsform und Zeitpunkt zu Beginn eines jeden Semesters klar kommuniziert wurden, sodass die Prüfungsphasen zu jedem Zeitpunkt klar planbar sind.

In beiden Masterstudiengängen gibt es auch Open Book Klausuren – es wird aber, nach Aussage der Lehrenden, verstärkt auf Projektarbeiten gesetzt, um so die wissenschaftliche Kompetenz der Studierenden zu stärken. Die Studierenden gaben überdies an, dass sie vorwiegend Prüfungen im Online-Format absolvieren würden – dies ist aber gegenwärtig u. a. auch der Pandemiesituation geschuldet.

Des Weiteren werden Noten spätestens zwei Wochen nach dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt übermittelt (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 14). Prüfungswiederholungen sind gemäß § 17 der Allgemeinen Prüfungsordnung (Anlage 1.1) dreimalig in aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen, in welchen die jeweilige Prüfungsleistung auch angeboten wird, möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Prüfungsformen variieren in Abhängigkeit der abzufragenden Lernziele und Kompetenzen – so werden beispielsweise die erlernten Kompetenzen in den Masterstudiengängen verstärkt durch schriftliche Hausarbeiten abgeprüft, wohingegen der Anteil an Klausuren im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“, der Grundlagenmodule in größerem Umfang vorsieht, grundsätzlich höher ist. Auch innerhalb der Studiengänge differiert die Wahl der Prüfungsform in Abhängigkeit der abzufragenden Kompetenzen – so ist beispielsweise im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ das Modul „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ mit einer Klausur versehen, die das zu erwerbende Grundlagenwissen prüft, wohingegen beispielsweise im Wahlpflichtmodul „Suchmaschinenmarketing“ eine Hausarbeit vorgesehen ist, da hier vertiefte praktische Kompetenzen in Form eines Planspiels vermittelt werden (vgl. die entsprechenden Modulbeschreibungen im Modulkatalog, Anlage 3.1). Die Präferenz von Hausarbeiten und Präsentation gegenüber Klausuren begrüßen die Gutachtenden explizit. Prüfungswiederholungen sind zeitnah möglich.

Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass Prüfungen grundsätzlich modulbezogen und kompetenzorientiert sind. Prüfungsfristen und Termine werden einheitlich, systematisch und transparent zu Beginn eines jeden Semesters kommuniziert.

Aus Sicht der Gutachtenden ermöglicht das vorliegende Prüfungssystem somit eine aussagekräftige Bewertung über den Grad der Erlangung der jeweils angestrebten Qualifikationsziele.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Vertreter*innen der Hochschule gaben an, dass es erklärte Strategie ist, möglichst früh zum Studium zuzulassen und anfänglich zu überbuchen, um so die eigenen Kapazitätsziele zu erreichen. Dies kann dazu führen, dass die unter Kapitel 4 dieses Berichts aufgeführten Eingangskohorten größer sind als die Kohorten, die ihr Studium auch tatsächlich antreten. Die Hochschule erklärt damit die vermeintlich hoch erscheinenden Abbrecher*innenquoten.

In allen drei Studiengängen findet an einem Wochentag regelmäßig keine Lehre statt und wird so für das Selbstlernpensum der Studierenden geblockt. Die Studierenden gaben an, dass diese Maßnahme nicht nur das Selbststudium erleichtert, sondern überdies zu einer besseren Vereinbarkeit von Studium und beruflicher Nebentätigkeit beiträgt.

Die Studierenden aller drei Studiengänge gaben an, dass der Workload ihrer jeweiligen Studiengänge angemessen sei und schätzten die Studiengänge des Bündels übereinstimmend als grundsätzlich in Regelstudienzeit studierbar ein. Besonders positiv hoben sie die familiäre Atmosphäre und die engmaschige Betreuung durch die Lehrenden hervor. Als Gründe für Regelstudienzeitüberschreitungen gaben die Studierenden individuelle Gründe an.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftspsychologie (B.A.)

Sachstand

Im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ gibt es aus dem Zeitraum seit der letzten Akkreditierung Absolvent*innen der Eingangskohorten WiSe 2016/2017, WiSe 2017/2018 und WiSe 2018/2019. Aus den nachfolgenden Semestern liegen noch keine Zahlen zu Absolvent*innen vor, da die Regelstudienzeit noch nicht erreicht wurde. Beide Kohorten zusammen umfassten eingangs 184 Studierende, von denen insgesamt 80 in Regelstudienzeit abgeschlossen haben, was einem Anteil von ca. 43,5 % entspricht (vgl. Anlage 13.5). Weitere fünf Studierende haben bis zu zwei Semester länger studiert (ibidem).

Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie (M.Sc.)

Sachstand

Im Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ gibt es aus dem Zeitraum seit der letzten Akkreditierung Absolvent*innen der Eingangskohorten WiSe 2017/2018 und WiSe 2018/2019. Aus den nachfolgenden Semestern liegen noch keine Zahlen zu Absolvent*innen vor, da die Regelstudienzeit noch nicht erreicht wurde. Beide Kohorten zusammen umfassten eingangs 71 Studierende, von denen insgesamt 11 in Regelstudienzeit abgeschlossen haben, was einem Anteil von ca. 15,5 % entspricht (vgl. Anlage 13.5). Weitere 42 Studierende haben bis zu zwei Semester länger studiert (ibidem).

Studiengang 03: Wirtschaft, Medien und Psychologie (M.A.)

Sachstand

Aus dem Masterstudiengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ liegen Eingangskohorten aus einem Zeitraum seit dem SoSe 2019 vor. Bei einer Regelstudienzeit von drei Semestern in Vollzeit könnten demnach Absolvent*innen aus den Eingangskohorten SoSe 2019, WiSe 2019/2020

und SoSe 2020 vorliegen. Bei Wahl einer Teilzeitvariante verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend, sodass in dem Fall eines berufsbegleitenden Studiums noch aus keiner Eingangskohorte Absolvent*innen in Regelstudienzeit vorliegen können. Die drei zuvor genannten Eingangskohorten umfassen insgesamt 22 Studierende (vgl. Anlage 13.5). Bisher liegen noch keine Absolvent*innen vor (ibidem). Die Studierenden der Masterstudiengangs „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ gaben an, dass sie sich wünschen würden, dass das erste Präsenztreffen zu Beginn des Studiums und nicht erst ca. zwei bis drei Monate nach Studienbeginn liegt, um so den Austausch innerhalb der Kohorte direkt zu Beginn anzuregen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Gutachtenden gewannen insgesamt den Eindruck, dass alle drei zu akkreditierenden Studiengänge grundsätzlich in Regelstudienzeit studierbar sind. Die bisher erhobenen Absolvent*innenzahlen zeigen aus Sicht der Gutachtenden im Falle des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ sowie des Masterstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ keinen eindeutigen Handlungsbedarf, da Gründe für Regelstudienzeitüberschreitungen und Studienabbrüche nicht auf eine eingeschränkte Studierbarkeit zurückzuführen sind. Die Abschlussquoten im Bachelorstudiengang sind insgesamt gut, die im konsekutiven Masterstudiengang sind insgesamt etwas schlechter. Es sei aber anzumerken, dass die Regelstudienzeit im Falle beider betrachteten Kohorten des Masterstudiengangs in die Pandemiephase fällt. Auffällig ist auch, dass die Abschlussquote des Bachelorstudiengangs in der Kohorte WiSe 2018/2019 bisher null beträgt. Die vorangehende Kohorte fällt maximal mit ihrem Abschlusssemester in die Pandemiezeit. Es erweckt daher den Eindruck, dass die schlechteren Abschlussquoten im konsekutiven Masterstudiengang sowie in der letzten Bachelorkohorte pandemiebedingt schlechter ausgefallen sein könnten. In dem weiterbildenden Masterstudiengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ gibt es bisher noch keine Absolvent*innen. Auch hier fällt der Großteil der zu betrachtenden Kohorten in die Pandemiephase. Des Weiteren ist in dem Studiengang der besondere Profilanspruch zu beachten. Der Studiengang richtet sich vorwiegend an berufstätige Studierende und soll die Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit unterstützen. Aus der berufsbegleitenden Teilzeitvariante, die demnach die Hauptzielgruppe des Studiengangs anspricht, können noch keine Absolvent*innen vorliegen, sodass das Gremium der Gutachtenden noch keinen unbedingten Handlungsbedarf erkennen kann. Die Gutachtenden unterstützen die Hochschule, in ihren Bestrebungen, dieses Factum weiter zu beobachten und nötigenfalls gegenzusteuern. Die Gutachtenden würden demnach begrüßen, wenn die Abschlussquote im weiterbildenden Masterstudiengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ im Rahmen des nächsten Reakkreditierungszyklus aufmerksam betrachtet und erneut thematisiert wird.

Die Prüfungslast scheint angemessen, ist den Studierenden zufolge gut planbar und stellt kein größeres Problem dar. Die Gutachtenden kommen abschließend zu der Einschätzung, dass alle drei Studiengänge die Anforderungen an die Studierbarkeit grundsätzlich erfüllen.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftspsychologie (B.A.)

Sachstand

Nicht einschlägig.

Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie (M.Sc.)

Sachstand

Nicht einschlägig.

Studiengang 03: Wirtschaft, Medien und Psychologie (M.A.)

Sachstand

Der Masterstudiengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ ist so konzipiert, dass er entweder als regulärer weiterbildender Masterstudiengang in Vollzeit oder aber berufsbegleitend in Teilzeit studiert werden kann (vgl. Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 3 sowie § 5 BPO, Anlage 1.6). *Bei Tätigkeiten, die über den Umfang einer halben Stelle bzw. 20 Wochenstunden hinausgehen, wird seitens der Studienberatung das Studium in Teilzeit vorgeschlagen* (Selbstbericht, Kapitel 5.2, S. 41).

Die Lehre im Studiengang ist in jedem Fall *beinahe vollständig digital* [...]. *Die Studierenden nutzen in zeitlich flexiblen Selbstlernphasen mediendidaktisch aufbereitete Online-kurse (sic) und kommen regelmäßig zu digitalen Konferenzen im Kursverbund mit den Lehrenden zusammen. Im Rahmen der Online-Lehre bearbeiten die Studierenden auch regelmäßig gemeinsame Projekte, die sie auf die vernetzte Arbeit in den Organisationen zielorientiert vorbereiten* (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 3). Die Lehrenden und Studierenden führten aus, dass als Plattform zur Organisation der Lehrmaterialien vor allem Moodle zum Einsatz kommt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden können deutlich erkennen, dass der Studiengangsleitung bewusst ist, dass ein berufsbegleitendes Vollzeitstudium und eine vollumfängliche berufliche Tätigkeit im Regelfall nicht miteinander vereinbar sind und nicht der Definition „berufsbegleitend“ entspricht, wie der Akkreditierungsrat sie auslegt. Die Lehre sowie die dazugehörigen Prüfungen sind mit Blick auf die besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen nahezu vollständig auf Onlineformate zugeschnitten.

Die Gutachtenden kommen daher insgesamt zu dem Schluss, dass das Studiengangskonzept den individuellen Bedürfnissen von Studierenden in der Teilzeitvariante bei gleichzeitiger Berufstätigkeit in angemessener Weise Rechnung trägt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengänge)

In Anlage 10.4 zum Selbstbericht präsentiert die Hochschule die Forschungs- und Publikationstätigkeiten der an den Studiengängen beteiligten Lehrenden in Form von Kurz-Vitae.

Auf Hochschulebene läuft aktuell ein Strategieprozess, der auch eine Imageanalyse aller Studiengänge beinhaltet – eine studiengangsbezogene Auswertung steht gegenwärtig noch aus.

In allen Studiengängen sind Studiengangskommissionen eingerichtet worden, die mindestens alle zwei Jahre zusammenkommen sollen und die sich ansonsten bedarfsorientiert, anlässlich anstehender Reakkreditierungen, treffen. Der Turnus ist dabei nicht formalisiert festgeschrieben. Des Weiteren findet, nach übereinstimmenden Aussagen der Lehrenden und Studierenden, einmal pro Jahr oder einmal pro Semester ein Treffen zwischen Studiengangsleitung und den Semestersprecher*innen statt, um so das Feedback der Studierenden einzuholen.

Des Weiteren sind externe Partner*innen der Berufspraxis über gemeinsame Forschungsk Kooperationen eingebunden – so findet beispielsweise gerade eine Befragung von Auszubildenden in Kooperation mit der lokalen Industrie- und Handelskammer statt. Ein weiteres größeres Forschungsprojekt wird in Kooperation mit einem Hamburger Unternehmen zur Erforschung von Mensch-Maschine-Interaktion an einem Universalhafen durchgeführt. Vertreter*innen der Hochschule gaben an, dass viele lokale Unternehmen an Kooperationen mit den Studiengängen des

Bündels interessiert sind, da sie ihre künftigen Arbeitnehmer*innen aus dem Kreis der Absolvent*innen rekrutieren. Im Studiengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ gibt es so beispielsweise eine Ringvorlesung zur Digitalisierung, die durch externe Gastredner*innen gehalten wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die dem Antrag beigefügten Lebensläufe zeigen deutlich, dass die Lehrenden des Fachbereichs durch ihre Forschungs- und Publikationstätigkeit, die Mitarbeit in fachlich-einschlägigen Gesellschaften sowie vormalige Lehrtätigkeit im In- und Ausland aktiv am fachlichen Diskurs teilhaben. Neben der Einbindung des (inter-)nationalen Diskurses über die Forschungstätigkeit der Lehrenden, stellt die Hochschule die kontinuierliche Überprüfung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der methodisch-didaktischen Ansätze auch institutionell sicher. Besonders zu begrüßen, ist die Organisation der regelmäßigen Studiengangskommissionen, welche auf Ebene der einzelnen Studiengänge jeweils zielgerichtete Maßnahmen identifizieren können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist deren Turnus allerdings noch nicht formalisiert. Die Gutachtenden empfehlen daher, dies nachzuholen, um so sicherzustellen, dass diese Institutionen auch lebendig bleiben.

Positiv zu nennen ist die Weitung wirtschaftspsychologischer Inhalte, welche beispielsweise auch mit aktuell gesellschaftlich hoch relevanten Themen, wie etwa der Digitalisierung, verbunden werden.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen, den Turnus der Studiengangskommissionen alle zwei Jahre sowie bedarfsorientiert formalisiert festzuhalten.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengänge)

Die Hochschule verfügt über eine Evaluationsordnung, die verbindlich alle Formen der Evaluation festschreibt (vgl. Evaluationsordnung, Anlage 12). Eine Beteiligung der Studierenden bei der

Evaluation der Lehre ist verbindlich festgeschrieben (§ 4 (3), ibidem). Zudem ist geregelt, dass die Ergebnisse mit den Studierenden besprochen werden (§ 6 (5), ibidem). Eine Abfrage der Angemessenheit des studentischen Workloads ist im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation ebenfalls fest vorgeschrieben (§ 6 (6), ibidem).

Neben den klassischen Lehrveranstaltungsevaluationen (§ 6 (1), ibidem) gibt es außerdem eine jährliche Erstsemesterbefragung sowie alle ein bis zwei Jahre eine Befragung der Absolvent*innen (§ 5 (1) & (4), ibidem). Letztere wird zusätzlich alle vier bis sechs Jahre extern evaluiert (§ 5 (5), ibidem).

Noch während des laufenden Semesters findet eine sogenannte Midterm-Evaluation statt, die es erlaubt, Impulse der Studierenden noch im laufenden Semester in den Kurs aufzunehmen.

Die Midterm-Evaluation wird nicht veröffentlicht. Die Ergebnisse werden aber, gemäß den Aussagen der Hochschule, sowohl mit den verantwortlichen Lehrenden als auch mit den Studierenden der befragten Kohorte besprochen.

Pro Studiengang wird ein Studiengangsbericht erstellt, in den die Ergebnisse aller Befragungen einfließen.

Die Ergebnisse der anderen Befragungen (Erstsemesterbefragung, Studierendenbefragung und Absolvent*innenbefragung) werden hingegen auch zielgruppengerecht aufbereitet und in verschiedenen Formaten wie bspw. Lehrberichten, aber auch im Rahmen des Social Media Auftritts der Hochschule veröffentlicht. Des Weiteren werden die Ergebnisse in den einschlägigen Gremien diskutiert. Die Hochschule hat dem Bericht zur Akkreditierung außerdem studiengangsbezogene Auswertungen der Evaluationen beigefügt (vgl. Studienberichte, Anlage 13.1–13.3).

Wenn die Ergebnisse Defizite in der Lehre aufzeigen, werden, laut Aussagen der Hochschule, in den Gremien konkrete Maßnahmen beschlossen und ein entsprechender Meilensteinplan aufgestellt. Solche Maßnahmen können didaktische Weiterbildungsmaßnahmen, Coachings oder aber auch kollegiale Besuche in der Lehre sein. Die Hochschule versucht, über ein Rankingsystem positive Anreize zu schaffen: Die am besten bewerteten zehn Veranstaltungen und Lehrenden werden öffentlich genannt und bevorzugt als Coachs in der Lehre herangezogen. Die am schlechtesten bewerteten zehn Lehrenden werden hingegen zu einem Gespräch mit der*m Dekan*in, bzw. Prodekan*in für Lehre geladen, um mögliche Gründe für die schlechten Bewertungen zu eruieren und konkrete Maßnahmen abzusprechen.

Die Hochschule führte aus, dass die Studierenden in der Vergangenheit bemängelten, dass das Notenniveau in den Kursen sehr unterschiedlich sei. Die Hochschule stellte daraufhin zunächst Transparenz zwischen den Lehrenden her, indem die Notenverteilungen im Kollegium diskutiert wurden. Auf diese Art konnte ein Bewusstsein für ein einheitliches Notenniveau geschaffen

werden. Des Weiteren wurde teils die Organisation innerhalb der Studiengänge kritisiert, was die Hochschule nach eigenen Aussagen dazu veranlasste, eine entsprechende Evaluation durchzuführen, die als Forschungsprojekt innerhalb des Masterstudiengangs verankert war und somit durch die Studierenden selbst erhoben und nun ausgewertet wird.

Außerdem wurden in der Vergangenheit sowohl das wissenschaftliche Niveau als auch die Organisation im Studiengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ kritisiert. Aufgrund dessen hat der Fachbereich eine quantitative Erhebung durchgeführt, die momentan noch ausgewertet wird. Hochschulvertreter*innen führten außerdem aus, dass die verwendete Online-Plattform häufig Gegenstand von Kritik war – im Zuge der COVID-19 Pandemie hat die Digitalisierung in den Studiengängen der FH Westküste diesbezüglich einen großen Schub bekommen.

Die Studierenden bestätigten, dass Evaluationsergebnisse mit ihnen besprochen werden. Des Weiteren beschrieben sie die Feedbackkultur im Fachbereich als sehr offen und konstruktiv. Weiterhin führten sie anhand von Beispielen aus, wie die Studiengangskoordination und die Lehrenden mit Kritik umgehen und diese entsprechend berücksichtigen – so beispielsweise durch die Reduzierung des Workloads durch weniger Studienleistungen in einem Kurs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Hochschule verfügt über umfassende und verbindliche Regelungen zu Lehrveranstaltungsevaluationen und Erstsemesterbefragungen sowie Absolvent*innenbefragungen. Die Beteiligung der Studierenden ist implementiert und wird nach Aussagen der Studierenden während der Begutachtung auch umgesetzt. Des Weiteren werden die Ergebnisse der Befragungen auch aufbereitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Lehrveranstaltungsevaluationen beinhalten einen standardisierten Fragenkatalog, der immer auch den studentischen Workload abfragt. Evaluationsergebnisse ziehen bei Aufzeigen von Missständen konkrete Maßnahmen nach sich, die auf das Abstellen des entsprechenden Monitums und somit eine Verbesserung der Lehre abzielen – der Regelkreis des Qualitätszyklus ist somit geschlossen. Während der Begutachtung wurde eine Reihe verschiedener Kritikpunkte seitens der Studierenden angerissen, welche die Hochschule allesamt bereits adressiert. Es bleibt im Rahmen der nachfolgenden Akkreditierung zu prüfen, was aus diesen Maßnahmen geworden ist und welche Ergebnisse sie zeigten.

Die Gutachtenden unterstützen außerdem die Etablierung der Mid-Term-Evaluation, welche gegenwärtig noch nicht formalisiert sind. Die Hochschule gab aber an, dass sie gegenwärtig an einer entsprechenden Formalisierung arbeitet, was das Gremium der Gutachtenden sehr begrüßt. Insgesamt gelangen die Gutachtenden somit zu der Einschätzung, dass die Hochschule über effektive Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der zu akkreditierenden Studiengänge verfügt, diese verbindlich etabliert hat und konsequent umsetzt.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengänge)

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich (vgl. Anlage 15).

Betrachtet man die Geschlechterverteilung der Eingangskohorten sowie der Absolvent*innen (Anlage 13.5) so fällt in allen drei Studiengängen ein Überhang weiblicher Studierender auf – das Verhältnis beträgt dabei durch alle Studiengänge und Kohorten gemittelt 73 % Frauenanteil zu 27 % Männeranteil. Dieser Trend setzt sich auch in den Absolvent*innenzahlen fort (ibidem).

Im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ sind zwei von neun Professor*innen weiblich, was einem Anteil von ca. 22 % entspricht (vgl. Anlage 10.1). Im Mittelbau sind neun von 17 wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder Lehrbeauftragten weiblich, was einem Anteil von ca. 52 % entspricht (ibidem).

Im Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ sind zwei von vier Professor*innen weiblich, was exakt 50 % entspricht, während im Mittelbau zwei von fünf Mitarbeitenden weiblich sind, was 40 % entspricht (ibidem).

Im Masterstudiengang „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ ist eine von vier Professor*innen weiblich, was einem Anteil von 25 % entspricht. Im Mittelbau sind zwei von fünf Mitarbeitenden oder externen Lehrbeauftragten weiblich, was einem Anteil von 40 % entspricht (ibidem).

Der Nachteilsausgleich ist in der Prüfungsordnung verankert (§ 13 APO, Anlage 1.1) und ist für Studierende mit Betreuungsaufgaben oder während der Schwangerschaft explizit getrennt formuliert (§ 13 (2–3) APO, ibidem).

Die psychosoziale Beratungsstelle der Hochschule fungiert als erste Anlaufstelle bei allen Anliegen sozialer oder psychologischer Natur. Während der Pandemie hat die Hochschule ihr Veranstaltungsportfolio anlassbedingt um die Veranstaltung „Psychisch fit studieren“ ergänzt.

Die Hochschule hat in der nahen Vergangenheit eine 50 %-Stelle im Bereich Gleichstellung geschaffen, um so die Bemühungen hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit zu stärken. Zusätzlich besteht, nach Ausführungen der Hochschule während der digitalen Gespräche, auch ein pandemiebedingtes Angebot zur digitalen Kinderbetreuung.

Seit 2016 nimmt die FH Westküste an dem Audit „Familiengerechte Hochschule“ teil – so werden in diesem Rahmen beispielsweise Belegplätze in einem nahen Kindergarten zur Verfügung gestellt.

Außerdem hat die Hochschule einen Verhaltenscodex verabschiedet, der die Themenfelder Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Barrierefreiheit behandelt.

Die Hochschulleitung gab an, dass auf Dauer die Implementation einer Geschlechterquotierung in der Professor*innenschaft angestrebt ist – gegenwärtig ist aber noch unklar, wie dies in die einschlägige Satzung integriert werden kann.

Die Hochschulleitung gab an, dass in vielen Bereichen nach wie vor Bewerbungen von Frauen fehlen oder aber diese häufig anderweitige Berufsangebote annehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Hochschule verfügt über fest verankerte und verbindliche Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich. Während der digital geführten Gespräche gewannen die Gutachter*innen den starken Eindruck, dass vor Ort eine hohe Sensibilität für gendersensible Sprache herrscht. Eine geschlechtergerechte Berufung ist durch die Berufsordnung implementiert (s. Kapitel 2.2.2.3 dieses Berichts). Die Geschlechterverteilung der Eingangskohorten zeigt einen Überhang weiblicher Studierender, welcher sich in den Zahlen der Absolvent*innen fortsetzt. Insofern ist zumindest keine geschlechterspezifische Benachteiligung innerhalb des Studiums zu beobachten. Der insgesamt größere Anteil weiblicher Studierender liegt aus Sicht der Gutachtenden zum einen im NC begründet, da Frauen in Deutschland durchschnittlich statistisch gesehen bessere Abiturnoten zeigen und somit in zugangsbeschränkten Studiengängen eher überrepräsentiert sind, und zum anderen in der Fachkultur, welche in der Bundesrepublik durchschnittlich stärker durch weibliche Studierende geprägt ist. Die Studierenden selbst machten ihrerseits keine Benachteiligungen aus. Es ist positiv hervorzuheben, dass der Nachteilsausgleich verbindlich in der Allgemeinen Prüfungsordnung verankert ist und überdies zwischen Nachteilsausgleichen durch Benachteiligungen und jenen aufgrund eines Betreuungsauftrags unterscheidet – dies vermeidet aus Sicht der Gutachtenden mögliche Stigmatisierungen. Der Frauenanteil der Lehrenden – insbesondere der Professor*innen – zeigt im Vergleich zu den Studierenden eine umgekehrte Verteilung. Dies entspricht aber in etwa dem Bundesdurchschnitt und die hochschulweiten Erhebungen zeigen, dass die Hochschule den Anteil professoraler Lehre an der Hochschule von ca. 6,7 % im Jahr 2015, sukzessiv auf 6,9 % im Jahr 2016, 12 % im Jahr 2017, auf 16 % im Jahr 2018 ausbauen konnte (vgl. Anlage 15, S. 508). Dies mag insgesamt noch wenig und ausbaufähig erscheinen, ist aber zu begrüßen. Verglichen mit dem hochschulweiten Anteil von Professorinnen ist der Anteil weiblicher Lehrender in den drei zu akkreditierenden Studiengängen daher sogar noch verhältnismäßig hoch. Die Gutachtenden unterstützen die Hochschule, den

eingeschlagenen Weg fortzusetzen und sich auch weiterhin für eine Erhöhung des Anteils von Frauen in der Lehre und damit für Chancengleichheit an der Hochschule einzusetzen.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

a) Studiengangsübergreifende Aspekte *(wenn angezeigt)*

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

a) Studiengangsübergreifende Aspekte *(wenn angezeigt)*

Nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

a) Studiengangsübergreifende Aspekte *(wenn angezeigt)*

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte *(wenn angezeigt)*

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der durch die COVID-19 Pandemie bedingten Einschränkungen musste auf eine physische Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden. Die Gespräche zwischen der Gruppe der Gutachtenden und den verschiedenen Statusgruppen der Hochschule wurden stattdessen am 16. Dezember mittels Videokonferenzen geführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

[Akkreditierungsstaatsvertrag](#)

[Musterrechtsverordnung / Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein \(Studienakkreditierungsverordnung SH\) vom 19.09.2019](#)

3.3 Gruppe der Gutachtenden

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof.'in (Em.) Dr.'in Erika Spieß, LMU München
Prof.'in Dr.'in Martina Stangel-Meseke, Hochschule für Ökonomie und Management Dortmund
- b) Vertreterin der Berufspraxis
Cornelia Keller-Ebert, Geschäftsführerin Ebert Consulting GmbH
- c) Studierende
Laura Ritter, Studentin der Psychologie (M.Sc.), Universität zu Köln

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter*innen und Gutachter*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): Nicht einschlägig.
- Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Nicht einschlägig.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: „Wirtschaftspsychologie“ (B.A.)

13.5 Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang 01: Wirtschaftspsychologie B.A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021												
WS 2020/2021	46	32	70%									
SS 2020												
WS 2019/2020	52	36	69%									
SS 2019												
WS 2018/2019	64	41	64%									
SS 2018												
WS 2017/2018	60	44	73%	42	36	86%						
SS 2017												
WS 2016/2017	60	42	70%	38	27	71%	42	31	74%	43	32	74,42%
SS 2016												
Insgesamt	282	195	69%	80	63	79%	122	94	77%	165	126	76,36%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

13.6. Erfassung "Notenverteilung"

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang 01: Wirtschaftspsychologie B.A.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 (läuft zzt)			2		
WS 2020/2021					
SS 2020	24	20	1		
WS 2019/2020	2	3			
SS 2019	19	20			
WS 2018/2019		3			
SS 2018	19	16			
WS 2017/2018		6	1		
SS 2017	14	13			
WS 2016/2017					
SS 2016	11	15			
Insgesamt	89	96	4		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **Wirtschaftspsychologie B.A.**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021					
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	42	42	43	43
WS 2019/2020	0	0	4	4	4
SS 2019	0	38	38	38	38
WS 2018/2019	0	0	1	1	1
SS 2018	0	33	34	35	35
WS 2017/2018	0	0	5	5	5
SS 2017	0	24	26	26	26
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	25	0	26	26

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02: „Wirtschaftspsychologie“ (M.Sc.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang 02: **Wirtschaftspsychologie M.Sc.**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021												
WS 2020/2021	29	21	72%									
SS 2020												
WS 2019/2020	35	24	69%									
SS 2019												
WS 2018/2019	38	29	76%	9	6	67%	26	20	77%			
SS 2018												
WS 2017/2018	33	30	91%	2	1	50%	27	25	93%	27	25	92,59%
SS 2017												
Insgesamt	135	104	77%	11	7	64%	64	52	81%	91	77	84,62%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang 02: **Wirtschaftspsychologie M.Sc.**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 (läuft zzt)	2				
WS 2020/2021	12	5			
SS 2020	9				
WS 2019/2020	20	6			
SS 2019	2				
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
Insgesamt	45	11			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **Wirtschaftspsychologie M.Sc.**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021					
WS 2020/2021		0	17	17	17
SS 2020		0	9	9	9
WS 2019/2020		0	26	26	26
SS 2019		0	2	2	2
WS 2018/2019					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 03: „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ (M.A.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang 03: Wirtschaft, Medien und Psychologie M.A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021	9	8	89%									
WS 2020/2021	18	14	78%									
SS 2020	8	8	100%									
WS 2019/2020	4	3	75%									
SS 2019	10	7	70%									
WS 2018/2019												
Insgesamt	49	40	82%									

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die übrigen Tabellen liegen nicht vor, da es noch keine Absolvent*innen in besagtem Studiengang gibt.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.02.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	01.11.2021
Zeitpunkt der Begehung:	16.12.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Autor*innen des Antrags, Lehrende, Studierende und Alumni
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation konnte die Begutachtung lediglich digital durchgeführt werden. Die Sachausstattung wurde auf Aktenlage vorgenommen.

Hinweis: Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.

Studiengang 01: „Wirtschaftspsychologie“ (B.A.)

Erstakkreditiert am: 16./17.05.2011 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 16.05.2011 bis 30.09.2016
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2016 bis 31.08.2023

Studiengang 02 und 03: „Wirtschaftspsychologie“ (M.Sc.) und „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ (M.A.)

Erstakkreditiert am: 14.03.2017 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 21.02.2017 bis 31.08.2022
---	-------------------------------

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gremium der Gutachtenden erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gruppe der Gutachtenden erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)